

Folgende Voraussetzungen gelten, diese Punkte sind zu beachten:

A. Allgemeines zur Förderbeantragung:

Gefördert wird die Umstellung und Beibehaltung des **Gesamtbetriebes** auf den ökologischen Landbau

Der sogenannte **Grundantrag kann im Rahmen des ELAN-Antragsverfahrens bis zum 15.05., allerspätestens aber bis zum 30.06.** (Ausschlussfrist!) eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in schriftlicher Form eingereicht werden.

Grundanträge stellen

- Betriebe, die erstmalig eine Ökoförderung beantragen (Neu-„Umsteller“, Einsteiger)
 - bereits bestehende Ökobetriebe, deren Förderzeitraum, in der Regel fünf Jahre, abgelaufen ist und die weiterhin eine Ökoförderung erhalten wollen („Beibehalter“)
- Für Umsteller/Einsteiger gilt: **Erforderlich ist Abschluss eines Kontrollvertrages** mit einer in NRW anerkannten Öko-Kontrollstelle. Mit Beginn des Verpflichtungszeitraums am 01.01. des Folgejahres (nach dem Jahr, in dem der Grundantrag gestellt wurde) muss der Öko-Kontrollvertrag gültig sein.
 - Sollte dieser Kontrollvertrag nicht zur Grundantragstellung (bis 15.05. oder bis spätestens 30.06.) vorliegen, sollte dieser so bald wie möglich, **spätestens jedoch bis zum 30.11.**, bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer **nachgereicht** werden.
 - Die **Verpflichtung** in der Förderung des Ökolandbaus beträgt **in der Regel jeweils fünf Jahre**.
 - Das **Einreichen** der jeweils aktuellen **Öko-Kontroll-Bescheinigung** nach der Jahresprüfung muss **innerhalb von sechs Wochen** nach Zugang des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erfolgen.
 - Erfolgt die Vorlage verspätet, spricht erst nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, greift im Wiederholungsfall ein stufenartiger Sanktionsmechanismus mit empfindlichen Kürzungen der Förderung, die im äußersten Fall bis zu 16,875 % betragen können. Für die Förderperiode ab 2023 ist in Planung, dass alle Kontrollstellen die Bescheinigungen direkt auf elektronischen Wege der Zahlstelle zustellen sollen. Die tatsächliche Umsetzung ist allerdings noch offen.

- Zum Erhalt der (höheren) **Umstellungsförderung** (Einführung des ökologischen Landbaus) der ersten beiden Umstellungsjahre gilt **folgende Bedingung**: Zwischen dem Datum des Beginns der Kontrolle gemäß EU-Öko-Verordnung (Datum der Gültigkeit des Kontrollvertrags) und dem Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums dürfen **nicht mehr als 21 Monate** liegen.
- Betriebe mit **Beibehaltungsförderung** können **nicht gleichzeitig eine Förderung für die Einführung des ökologischen Landbaus erhalten**, auch dann nicht, wenn in größerem Umfang zusätzliche, bisher konventionell bewirtschaftete Flächen vom Betrieb umgestellt werden. Die **Förderung der Einführung** des ökologischen Landbaus in einem landwirtschaftlichen Betrieb kann **grundsätzlich nur einmal** gewährt werden.
- Der **Ausgleich von Transaktionskosten** gemäß Ziffer 7.4 der Förderrichtlinie wird nur Betrieben mit Betriebssitz in NRW gewährt.
- Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche **Produktionsflächen sein**, die **in Nordrhein-Westfalen** liegen. Landschaftselemente sind nicht förderfähig.

Die Ökoförderung für **Flächen in anderen Bundesländern** ist jeweils gesondert in den anderen Bundesländern zu beantragen!

Ausnahme: In **Rheinland-Pfalz**, das als einziges Bundesland bei der Förderung des ökologischen Landbaus das sogenannte Betriebssitzprinzip anwendet, können Flächen von Ökobetrieben mit Betriebssitz in NRW, die in Rheinland-Pfalz liegen, bis auf Widerruf mitgefördert werden. Aus dem gleichen Grund können andererseits aber Flächen in NRW, die von Antragstellern mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden, nicht gefördert werden.

B. Regelungen in speziellen Förderbereichen

Für die Anerkennung von **Kernobstanlagen als Dauerkultur** müssen wenigstens 800 Bäume je Hektar und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume je Hektar gepflanzt sein.

Sonstige Obstanlage (Code 829) und Sonstige Dauerkulturen (Code 850) werden von der Prämienhöhe wie Gemüse und Zierpflanzenflächen gefördert. Im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen müssen dann wenigstens 90 Bäume je Hektar vorhanden sein. Zur förderfähigen Baumschulfläche gehört die Fläche im Freiland, auf der junge verholzende Pflanzen (ohne Forstpflanzen), die zum Auspflanzen bestimmt sind, angebaut werden.

Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes bei der Förderung von Dauergrünland sind

- die im Betrieb festgestellten Dauergrünlandflächen einschließlich der Dauergrünlandflächen in anderen Bundesländern.
- die im Betrieb gehaltenen relevanten Tiere und der Umrechnungsschlüssel in der Anlage 3 der Förderrichtlinie zur Ermittlung des Viehbesatzes.
- Für die Berechnung des Viehbesatzes werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundete Werte herangezogen.
- Konkret: Eine Unterschreitung des **durchschnittlichen (!) jährlichen Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je Hektar** Dauergrünland liegt somit schon bei 0,29 GVE/ha vor!
- Der durchschnittliche, jährliche Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland ist auch dann zu beachten, wenn die **Haltung nur über einen Teil des Zwölf-Monatszeitraums** stattfindet.
- Hierzu ein Beispiel: Wird Pensionsvieh nur im Zeitraum 01.05. bis 31.10., also für sechs Monate (halbes Jahr) gehalten, muss der Viehbesatz in dieser Zeit mindestens 0,6 RGV je Hektar betragen, damit der durchschnittliche jährliche Mindestviehbesatz dann mindestens 0,3 RGV je Hektar beträgt. Bei geringeren oder generell abweichenden Haltungszeiträumen als den in diesem Beispiel angeführten sechs Monaten gelten dementsprechend analoge Umrechnungsansätze.
- Ob **Tiere aus konventionellen Betrieben** unter bestimmten Bedingungen als Pensionstiere in Biobetrieben aufgenommen können, bedarf noch der Klärung. Gegenwärtig ist allerdings davon auszugehen, dass dies **nicht mehr** so ohne weiteres **möglich** sein wird (Stand: 12/2022).

Förderung von Unterglasflächen

- Förderfähig sind begehbare Gewächshäuser aus Glas. Andere Eindeckmaterialien sind zulässig, soweit die Gewächshäuser über Stehwände mit einer Mindesthöhe von 3 m verfügen und mit einer automatischen Lüftungsregelung ausgestattet sind.
- Folientunnel sind nicht förderfähig.
- Die Gewächshäuser müssen mindestens neun Monate im Jahr zum Anbau von Pflanzen genutzt werden.

- Förderfähig sind alle Kulturen im Bereich des Garten- und Zierpflanzenanbaus, inklusive Heil- und Gewürzpflanzen, unabhängig davon, ob sie in gewachsener Erde oder in Töpfen kultiviert werden.
- Die zur Förderung/Auszahlung beantragte Fläche in den Gewächshäusern (Grundfläche) ist vom Antragsteller im Rahmen des ELAN-Verfahrens anzugeben. Sie ist damit Bestandteil des Flächenverzeichnisses des Antragstellers. Flächen, die nicht zum Anbau oder zur Kultivierung der Pflanzen zählen, wie zum Beispiel Verbindungsgänge zwischen Gewächshäusern, Bereiche, in denen Substrat gemischt wird, Pflanzen gelagert oder verpackt werden, sonstige Lagerbereiche, Sozialräume, dürfen dabei nicht mit angegeben werden.
- Gefördert wird die zur Verfügung stehende Grundfläche eines Gewächshauses abzüglich einer Pauschale von 10 % für Wege. Dieser Abzug wird automatisch seitens der Zahlstelle im Rahmen des Auszahlungsverfahrens vorgenommen.